Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 18 (1952)

Heft: 11-12

Artikel: Die neuen Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsopfer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363476

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neuen Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsopfer

Die unterm 12. 8. 49 von einer internationalen diplomatischen Konferenz in Genf ausgearbeiteten vier Konventionen sind seither von 61 Staaten unterzeichnet worden. Sie wurden bisher von 8 Staaten (Schweiz, Jugoslawien, Monaco, Liechtenstein, Chile, Indien, Vatikan, Tschechoslowakei) ratifiziert; in einer Anzahl weiterer Länder (z. B. Libanon, USA, Frankreich, UdSSR) ist das Ratifizierungsverfahren im Gange. Die Abkommen sind, 6 Monate nach Hinterlegung der zwei ersten Ratifikationsurkunden (Schweiz und Jugoslawien), am 21. 10. 50 für diese Länder in Kraft getreten; in den anderen Ländern finden sie ebenfalls 6 Monate seit ihrer Ratifikation Anwendung. Dem vierten Abkommen, das den Zivilpersonen in Kriegszeiten eine Satzung und Garantien zusichert, kommt besondere Bedeutung zu. Im einzelnen handelt es sich um die Genfer Konventionen

zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (VK);

zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See;

über die Behandlung der Kriegsgefangenen (KG);

über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten (ZP).

Wir geben nachstehend eine Uebersicht über das sehr umfangreiche Vertragswerk, wobei das für die Schweiz kaum interessierende Abkommen zur See nicht berücksichtigt ist.

I. Den vier Abkommen gemeinsame Bestimmungen

A. *Wann sind diese Abkommen anwendbar?* Selbstverständlich im *Kriegsfall,* aber auch im Falle einer plötzlichen Besetzung ohne begleitenden Krieg, wie es für die Tschechoslowakei im Jahre 1939 und für Dänemark im Jahre 1940 der Fall war.

Dagegen wurde sehr lange darüber diskutiert, ob und in welchem Mass diese Abkommen auf *Bürgerkriege* anwendbar sein würden. Zum Schluss hat man sich für die Lösung des Art. 3 entschieden, der die vollständige Anwendung der Abkommen nicht vorschreibt, sondern sich darauf beschränkt, einige elementare Regeln der Menschlichkeit festzulegen, von denen zum mindesten weder die legale Regierung noch die Insurgenten abweichen dürfen.

B. Der Art. 7 (im Abkommen über die ZP Art. 8) erklärt jeden *Verzicht* auf die in den Abkommen verliehenen Rechte als *ungültig.* Sie haben also einen unbedingten Charakter. Diese Regel ist neu.

C. Die Errichtung der *Schutzmacht,* die nur in Art. 86 des Genfer Abkommens von 1929 über die Kriegsgefangenen (KG) erwähnt war, gilt nunmehr für alle Abkommen (Art. 8, ZP Art. 9). Ihre Rolle ist in der Anwendung der Kontrolle sehr wichtig geworden.

Wenn es aus irgend einem Grunde keine Schutzmacht gibt, die zu funktionieren imstande ist, so können diese Funktionen einem humanitären Organ, wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, übertragen werden (Art. 10, ZP 11).

D. Das Abkommen über die Kriegsgefangenen von 1929 hatte in den Art. 83 (Abs. 3) und 87 für die Fälle von Uneinigkeit zwischen Kriegführenden über dessen Anwendung ein *Einigungsverfahren* unter dem Beistand der Schutzmacht angeordnet. In die vorliegenden vier Abkommen wurde dieser Gedanke unter einer etwas abgeänderten Form wieder aufgenommen (Art. 11, ZP 12).

Wenn anderseits die *Verletzung eines Abkommens* von einer der Konfliktsparteien geltend gemacht wird, kann diese die Eröffnung eines *Untersuchungsverfahrens* und, wenn nötig, das Einschreiten eines Schiedsrichters verlangen. Einzig das Abkommen von 1929 über die Verwundeten und Kranken enthielt (in Art. 30) eine derartige Bestimmung; jetzt ist sie in Art. 52 des Abkommens über die Verwundeten und Kranken, in Art. 132 desjenigen über die Kriegsgefangenen und in Art. 149 desjenigen über die Zivilpersonen enthalten.

Gemäss Art. 29 des alten Abkommens über die Verwundeten und Kranken verpflichteten sich die Vertragsparteien, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zu treffen, um in Kriegszeiten jede diesem Abkommen widersprechende Handlung zu vermeiden. In den neuen Abkommen wurde die Frage der *Strafbestimmungen* breiter und genauer behandelt, und zwar in zwei Artikeln.

Man unterscheidet zwischen schweren und leichten Zuwiderhandlungen. In bezug auf die letzteren haben die Kriegführenden nur die Verpflichtung, sie einzustellen. Die *schweren Widerhandlungen* sind in einem zweiten Artikel umschrieben; sie müssen nicht nur durch die eigene Gesetzgebung unterdrückt, sondern auch gerichtlich verfolgt werden: jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Personen, welche sie begehen, unbeschadet ihrer Nationalität, vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen (VK 49/50, KG 129/130, ZP 146/147).

E. Das alte Abkommen über die Verwundeten und Kranken verpflichtete in Art. 27 die Staaten, ihre Truppen über die Bestimmungen des Abkommens zu unterrichten und auch der Bevölkerung davon Kenntnis zu geben. Von jetzt ab erstreckt sich diese Verpflichtung auf die drei Abkommen: sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten soll ihr Studium in die *militärischen* und, wenn möglich, auch in die *zivile Ausbildungsprogramme* einbezogen werden (VK 47, KG 127, ZP 144).

II. Sanitäts- und Sicherheitszonen und -Orte

Die Abkommen über die Verwundeten und Kranken (Art. 23) und über die Zivilpersonen (Art. 14) enthalten eine wichtige Neuerung: schon in Friedenszeiten und, a fortiori, in Kriegszeiten können die Vertragsparteien Sicherheits- und Sanitätszonen und -Orte bezeichnen, um dort verwundete und kranke Militär- und Zivilpersonen, schwache und alte Leute, Kinder unter 15 Jahren, Mütter von Kindern unter 7 Jahren und das Verwaltungspersonal der Zone gegen die Folgen des Krieges zu schützen. Es handelt sich hier um ein Fakultativum, nicht um eine Verpflichtung. Diese Sicherheits- und Sanitätszonen und -Orte werden unantastbar für den Gegner nur mit einem wechselseitigen Vertrag, der bei der Eröffnung der Feindseligkeiten abgeschlossen werden kann. Den beiden obgenannten Abkommen ist ein Entwurf beigefügt, der die Bedingungen und die ursprüngliche Fassung, die übrigens für Militärpersonen ausgearbeitet wurde (Internationales Komitee für militärische Medizin und Pharmazeutik), kaum abgeändert worden.

An der Genfer Konferenz reichte die holländische Delegation einen Vorschlag ein, wonach schon in *Friedenszeiten* eine Sicherheits- und Sanitätszone für die allfälligen Gegner obligatorisch wäre, wenn innert einer kurzen Frist (3 Wochen, Irrtum vorbehalten) nach Anzeige seitens des interessierten Staates keine auf einer dem Vertragsentwurf ähnlichen Regelung gegründete Weigerung erfolgt: auf diese Weise wären die Staaten bereits im Frieden durch stillschweigende Zustimmung gebunden worden. Dieser Vorschlag fand wichtige Anhänger, wurde aber von der Mehrheit verworfen.

Neben den im Rahmen der Kriegführung gewählten Zonen sieht der Art. 15 des Abkommens über die Zivilpersonen die

Möglichkeit von *neutralisierten Zonen,* mehr oder weniger improvisiert im Laufe der Gefechte, vor, die nicht nur durch diplomatisches Einverständnis, sondern auch von Truppenkommandanten angeordnet werden können. Sie würden für die Verwundeten und Kranken sowie für die Zivilpersonen, die keine militärischen Arbeiten ausführen, bestimmt.

III. Abkommen über die Verwundeten und Kranken (VK)

Im ganzen bleibt dieses Abkommen ziemlich ähnlich demjenigen von 1929. Es wurden jedoch einige Präzisierungen und Verbesserungen angebracht, wovon zu erwähnen sind:

a) Um die Verwundeten und Kranken zu bestimmen, die, mehr oder weniger regulären Kräften angehörend, durch dieses Abkommen *geschützt* sind, ist im wesentlichen Art. 4 des Abkommens KG übernommen worden, worauf später (bei Art. 13) zurückgekommen wird.

b) Betreffend die *Sanitätsanstalten* macht der Art. 19, Abs. 2, den zuständigen Behörden zur Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Anstalten soweit als möglich so gelegen seien, dass sie bei allfälligen Angriffen gegen militärische Ziele nicht in Gefahr kommen.

c) *Das Rechtsstatut des gefangenen Sanitätspersonals* war der strittigste Punkt des ganzen Abkommens. Die Frage, ob dieses Sanitätspersonal als gefangen zu betrachten sei oder nicht, führte zu sehr gespannten Auseinandersetzungen, wobei die Halsstarrigkeit der Engländer, um eine Abänderung des alten Textes zu erreichen, lange andauerte. Schliesslich entschied man sich für eine Formel, die nicht viel von der bisherigen abweicht: dieses Personal wird nur so lange zurückgehalten, als der Gesundheitszustand, die Seelsorge (dies für die Feldprediger) und die Zahl der Kriegsgefangenen es erfordern. Dieses Personal wird, solange es zurückgehalten ist, nicht als kriegsgefangen betrachtet; jedenfalls wird es nicht in einer ungünstigeren Lage als die der Kriegsgefangenen gehalten (Art. 28).

d) Es wurde eine neue Bestimmung vereinbart, die uns als neutrales Land besonders interessiert: die *Sanitätsflugzeuge* werden im Prinzip die neutralen Gebiete überfliegen und dort im Notfall landen dürfen, jedoch nur nach vorheriger Meldung (Art. 37).

IV. Abkommen betreffend die Kriegsgefangenen (KG)

In dieser Beziehung ist das «Reglement über Gesetze und Gebräuche des Landkrieges» dem Haager Abkommen einverleibt, aber nicht aufgehoben worden. Das neue Abkommen (Art. 135, Abs. 2) ergänzt dieses Reglement. Was das Abkommen von 1929 anbetrifft, ist es nicht umgestaltet worden, doch wurde ihm eine grössere Anzahl neuer Bestimmungen beigefügt. Der Grund dafür war die Festsetzung zahlreicher Punkte, die zu unbestimmt geblieben waren oder durch gewisse Verfahren umgangen wurden. Es ergibt sich daraus, dass das Abkommen von 1929 an Stelle von 96 Artikeln, deren 143 aufweist, wovon mehrere Einzelregelungen, die besonders das Regime der Internierten, ihre Rechte und Pflichten, betreffen.

a) Die heikelste Frage war, diejenigen zu bestimmen, welche Anspruch auf das Rechtsstatut der Kriegsgefangenen haben. Die Art. 1 und 3 des Haager Reglements sowie die Art. 1 und 81 des Abkommens von 1929 über die Kriegsgefangenen genügten nicht, um die, durch die Tätigkeit der *Partisanen* und des *Widerstandes* gestellten Probleme zu lösen. Deshalb gab der Art. 4 des neuen Abkommens Anlass zu sehr schwierigen Verhandlungen in der zweiten Kommission. Die vier in Art. 1 des Haager Reglements aufgestellten Bedingungen wurden beibehalten, jedoch bezüglich der Milizen und anderer Freiwilligenkorps dahingehend ergänzt, dass die organisierten Widerstandsbewegungen inbegriffen sind. Anderseits wurde beschlossen, den Schutz des Abkommens auf die Angehörigen der bewaffneten regulären Kräfte, die sich auf eine Regierung oder Behörde berufen, welche von der zurückhaltenden Macht nicht anerkannt ist (wie es während des letzten Krieges die gaullistischen Kräfte taten), zu erstrecken. Auch die Besatzungen von *Zivilflugzeugen* der Konfliktsparteien werden gegebenenfalls als Kriegsgefangene betrachtet.

b) Die Ziffer 2, lit. B, des gleichen Art. 4 erklärt, unter Vorbehalt verschiedener Bestimmungen, die Regeln des Abkommens auf die Personen anwendbar, welche von *neutralen Ländern* in ihrem Gebiet aufgenommen wurden und verpflichtet diese, sie gemäss dem internationalen Recht zu internieren. Das entspricht dem Art. 11 des Haager Abkommens über die Rechte und Verpflichtungen der neutralen Mächte.

c) Laut Art. 17, Abs. 2, wird jede am Konflikt teilnehmende Partei verpflichtet, an jede unter ihre Gerichtsbarkeit gestellte Person, die in Kriegsgefangenschaft fallen kann (also zu den Kategorien des Art. 4 gehört), einen *Ausweis* abzugeben, dessen Text die einschlägigen Bestimmungen enthält. Diese Formalität muss vom Kriegsbeginn an erfüllt werden; man muss sie aber in Friedenszeiten vorbereiten.

d) Nichts lässt besser die Ausdehnung des modernen Krieges erkennen als die beigefügten Bestimmungen zugunsten der *weiblichen Gefangenen* (Art. 29, Abs. 2, und Art. 97, Abs. 4).

e) Was die den Kriegsgefangenen auferlegte *Arbeitspflicht* anbetrifft, sind die Grundsätze von 1929 aufrechterhalten worden. Trotzdem tritt an Stelle der elastischen Formel des ehemaligen Art. 31 (wonach die Arbeiten in gar keinem Zusammenhang mit Kriegsoperationen stehen sollen) der neue Art. 50, der die Arbeiten, die den Kriegsgefangenen auferlegt werden können, einschränkt.

f) Bezüglich der Geldmittel der Kriegsgefangenen schreibt der Art. 64 vor, dass die zurückhaltende Macht für jeden ihrer Kriegsgefangenen ein *Spezialkonto* führen muss.

g) Was die *Repatriierung* der schwer verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen und die *Internierung in einem neutralen Land* anbetrifft, sind die Art. 109 und folgende viel genauer als der ehemalige Art. 68, Abs. 2. Selbstverständlich bleibt die Zustimmung der neutralen Macht, welche Internierte aufnehmen kann, vorbehalten.

V. Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen (ZP)

Das Hauptziel dieses Abkommens bestand darin, eine Lücke des internationalen Rechtes zu schliessen, d. h. in Zukunft die Verübung von Grausamkeiten gegenüber Zivilpersonen zu verhindern, wie sie im letzten Weltkrieg vorgekommen sind, beispielsweise durch Deportationen, Folterungen, ärztliche Versuche an Menschen usw. Es handelte sich also darum, die Willkür der kriegführenden Staaten, welche feindliche Zivilpersonen in ihrer Gewalt haben, zu begrenzen, und zwar in folgenden zwei Hauptkategorien dieser Fälle: Zivilpersonen, die sich auf dem Gebiet eines kriegführenden Staates befinden (z. B. bei Kriegsausbruch in Paris niedergelassene oder in Frankreich reisende Deutsche) und die Bevölkerung eines von dem Feinde besetzten Gebietes (z. B. die Franzosen in dem von Deutschen besetzten Teil Frankreichs).

Gewisse Delegationen (namentlich die sowjetische) haben versucht, den Anwendungsbereich des Abkommens zu erweitern, indem sie vorschlugen, darin Bestimmungen einzufügen, wonach Kriegsmittel zur Ausrottung der Bevöl-

kerung verboten würden. Dabei handelte es sich offensichtlich um die Atombombe. Die von den angelsächsischen Vertretern beeinflusste Mehrheit der Konferenz hat dagegen Stellung bezogen und sogar einen Resolutionsentwurf, der die Atombombe untersagen wollte, verworfen. Bei dieser Gelegenheit wurde klar festgestellt, dass die Begrenzung der Kampfmittel im internationalen Recht eine dem Abkommen fremdartige Materie sei und den Haager Konventionen sowie anderen diesbezüglichen Erklärungen und Protokollen unterworfen bleibe.

a) In diesem Rahmen bestand die erste Aufgabe darin, die *geschützten Personen* zu bestimmen, d. h. diejenigen, denen das Abkommen Rechte einräumt. Diesbezüglich ist der Titel II, dessen Bestimmungen einen allgemeinen Charakter aufweisen und die Gesamtheit der Bevölkerungen der an einem Konflikt beteiligten Länder ohne Unterscheidung der Nationalität schützen, beiseite zu lassen. Es betrifft die neutralisierten Sicherheitszonen, die Spitäler und ihr Personal sowie einige Humanitätsprinzipien.

   Der Rest des Abkommens bezieht sich nur auf die in Art. 4 erwähnten Personen, d. h. diejenigen, die sich in der Gewalt eines kriegführenden Staates befinden, dessen Bürger sie nicht sind. Man würde in der Tat nicht begreifen können, wenn das Abkommen Staatsangehörige gegenüber ihrer eigenen Regierung schützen würde, weil es sich dabei um interne Angelegenheiten handelt.

   Ein heikler Punkt, der die schweizerische Delegation besonders interessiert, bestand darin, zu wissen, ob Bürger eines neutralen Staates ebenfalls in den Genuss dieses Abkommens gelangen können. Die Mehrheit hat sich zur Formel des Art. 4, Abs. 2, zweiter Satz, bekannt: daraus ergibt sich, dass die auf dem Gebiet eines Kriegführenden befindenden Neutralen nur dann als «geschützte Personen» betrachtet werden, wenn ihr Land bei diesem Kriegführenden über keine normale diplomatische Vertretung verfügt. Man war der Ansicht, dass sonst der Schutz durch das Abkommen eine Doppelspurigkeit zum diplomatischen Schutz ergeben würde. Dagegen können die Neutralen auf einem besetzten Gebiet sich auch dann auf das Abkommen berufen, wenn eine diplomatische Vertretung besteht, weil diese nicht bei der militärischen Besetzungsmacht akkreditiert ist.

   Diese durch das Abkommen den Ausländern erkannten Rechte beunruhigten jedoch gewisse Delegationen, namentlich die angelsächsischen. Zum Verständnis dieser Einstellung genügt es, die «fünfte Kolonne» zu erwähnen. Die Regierungen der Großstaaten, in deren Gebiet sich zahlreiche Ausländer aufhalten, wollten nicht, dass das Abkommen die Massnahmen hindern könnte, die sie gegen Spione, Saboteure usw. treffen würden; dies gilt besonders für das Geheimnis, welches die Verhaftung von Spionen umgeben muss. Aus dieser vorgefassten Meinung ist eben der Art. 5 entstanden, dessen Fassung erbärmlich ist und die englischen Ansichten widerspiegelt. Dennoch könnte gegebenenfalls dieser Artikel unserer Gegenspionage und der Bundespolizei nützlich sein, denn er ist von einer wenig rechtlichen Biegsamkeit.

b) Der *Schutz der zivilen Spitäler* (Art. 18 ff.) schliesst eine äussere Umschreibung ein. Um Missbräuche zu vermeiden, ist die Staatskontrolle vorgesehen. Das ständige Personal dieser Spitäler wird vom Staate die Armbinde des Roten Kreuzes erhalten und sich durch eine Ausweiskarte erkennen lassen (Art. 20).

c) Gemäss dem Titel III (dem wichtigsten, welcher die Rechtsstellung und die Behandlung der nach Art. 4 geschützten Personen betrifft) sind die Grausamkeiten, unter denen die Zivilpersonen so viel gelitten haben, absolut untersagt (Art. 31 ff., Art. 49). Die *Festnahme von Geiseln* war bis jetzt nach dem internationalen Recht nicht verboten; inskünftig ist das untersagt.

d) Auf dem Gebiet eines am Konflikt beteiligten Staates hat der Ausländer, dem die Polizeibehörde die Erlaubnis zum Verlassen des Landes verweigert oder der sich interniert oder einem Zwangsaufenthalt unterworfen sieht, das Recht, an *«ein Gericht oder administratives Kollegium»* zu rekurrieren. Die Staaten, welche das Abkommen unterzeichnet haben, sind verpflichtet, diese Instanz zu errichten Art. 35, Abs. 2, und Art. 43); die Schweiz wird also diese Gerichtsbehörde ebenfalls ins Leben rufen und ihr Verfahren festzusetzen haben.

e) *Auf dem besetzten Gebiet* sind die Verantwortlichkeiten der besetzenden Macht gegenüber der Bevölkerung ziemlich schwer, denn sie hat die Pflicht, ihre *Verproviantierung* mit Lebens- und Heilmitteln zu sichern (Art. 55). Demgegenüber wurde ihr aber das Recht zuerkannt, bis zu einem gewissen Mass die Bevölkerung an die *obligatorische Arbeit* zu zwingen (Art. 51, Abs. 2 und 3).

f) Gegenüber übermässiger Strenge, welche die besetzende Macht durch die *Strafgesetzgebung* ausüben könnte, sind Garantien geschaffen worden; es sind die Art. 64 ff. Besonders die durch Art. 68 der Anwendung der Todesstrafe auferlegten Beschränkungen wurden stark diskutiert.

g) Der sehr ausführliche Teil IV des gleichen Titels III (Art. 79 ff.) regelt im einzelnen die *Modalitäten der zivilen Internierung,* woraus sich zahlreiche Berührungspunkte mit den Grundsätzen des KG-Abkommens ergeben. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Arbeit nicht obligatorisch ist (Art. 95).

VI. Schlussbemerkungen

Vom Standpunkt der *Redaktionstechnik* sind diese Abkommen im allgemeinen ziemlich schlecht und diejenigen, welche sich daran beteiligten, sind davon keineswegs befriedigt. Das ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Angelsachsen diesen Texten stark ihre Prägung gegeben haben und dass der Grundtext der angenommenen Abänderungsvorschläge oft in englischer Sprache gefasst war.

Glücklicherweise war *die Grundlage* im allgemeinen besser als die Form. Diese Abkommen stellen das Optimum dessen dar, was man von dieser internationalen Konferenz erwarten konnte: die Menschlichkeit wird darin geschützt, ohne die Sicherheit der Staaten zu gefährden. *A.*